

1. Pflichtwahlpraktikum

Im **Pflichtwahlpraktikum (§ 49 JAPO)** haben Sie die Wahl in **einem** von acht Berufsfeldern ausgebildet und anschließend geprüft (mündliche Prüfung) zu werden. Es ist nicht möglich, für die mündliche Prüfung ein anderes Berufsfeld zu wählen als für die praktische Ausbildung im Pflichtwahlpraktikum (also z.B. **nicht** möglich mündl. Prüfung im BF 3 und Ausbildung im BF 4). Das PWP dauert 3 Monate. Informationen zu den Berufsfeldern finden Sie in § 58 JAPO und in den entsprechenden Stoffplänen auf der Homepage des Landesjustizprüfungsamtes:

<https://www.justiz.bayern.de/landesjustizpruefungsamt/vorbereitungsdienst-fuer-rechtsreferendare/>

Sollten Sie mehr als eine Ausbildungsstelle wählen (zwei sind möglich), achten Sie bitte darauf, die gesamte Ausbildungszeit vom **01.07.2026 bis 30.09.2026 lückenlos** nachzuweisen. Der Zeitraum ist nicht flexibel. **Bei Bewerbungen beim Auswärtigen Amt muss im Motivationsschreiben extra darauf hingewiesen werden, dass Sie ein bayerischer Bewerber sind und der Zeitraum so abgesprochen wurde. Bewerber für Organe der EU setzen sich bitte mit uns in Verbindung. Die EU akzeptiert unseren Ausbildungszeitraum nicht!** Bitte beachten Sie, dass zum **Abgabetermin 01.03.2026** auch schon für die Zeit nach Beendigung des Pflichtwahlpraktikums bis zum Ausscheiden aus dem Vorbereitungsdienst (i.d.R. Tag der mündlichen Prüfung) eine Ausbildungsstelle benannt werden muss! Diese sollte im Inland sein (Zustellung der Prüfungsergebnisse, sofortiges Ausscheiden bei Nichtbestehen und damit verbunden: Sie sind mit dem Tag des Ausscheidens nicht mehr krankenversichert!) und darf nicht einem anderen Ressort zugeordnet sein, als das PWP (z.B. Berufsfeld 3 Anwaltschaft im PWP und Landratsamt Freising **geht nicht**, da die Justiz für die Berufsfelder 1, 3, 6 und 8 zuständig ist, das LRA Freising aber zur Regierung gehört, die für die Berufsfelder 2, 4, 5 und 7 zuständig ist, § 49 Abs. 2 Satz 4 JAPO. Auch nicht möglich: z.B. Zuweisung im PWP zu Audi im BF 4 Wirtschaft und bis zum Ausscheiden zum Landgericht München I).

Die **Zuweisung** zu einer Ausbildungsstelle im **Pflichtwahlpraktikum** erfolgt aus verwaltungstechnischen Gründen **erst, wenn** auch die Bestätigung der Ausbildungsstelle (Ausbildungszusage) **für die Zeit nach Beendigung** des Pflichtwahlpraktikums bis zum Ausscheiden aus dem Vorbereitungsdienst **vorgelegt** worden ist!

Die schriftliche Erklärung (Ausbildungszusage), in welchem Berufsfeld und bei welcher der für das Berufsfeld zugelassenen Stelle Sie das Pflichtwahlpraktikum ableisten wollen, sowie deren Einverständniserklärung sind **spätestens 4 Monate vor Beginn des Pflichtwahlpraktikums** bei dem Präsidenten des Oberlandesgerichts München einzureichen, § 48 Abs. 6 Satz 1 JAPO. Eine Fristverlängerung ist daher nicht möglich. Wird keine fristgerechte Erklärung (Ausbildungszusage) abgegeben, bestimmt der Präsident des Oberlandesgerichts die Ausbildungsstelle und gegebenenfalls auch das Berufsfeld, § 48 Abs. 6 Satz 4 JAPO.

Referendargeschäftsstelle des Oberlandesgerichts München/2024H

A. Ausbildungsstellen

a. Gemäß § 49 Abs. 2 Satz 2 JAPO müssen Ausbildungsstellen (auch ausländische) für das Pflichtwahlpraktikum folgende Voraussetzungen erfüllen, damit eine Zuweisung erfolgen kann:

1. es muss einen geeigneten Ausbildungsplatz geben,
2. eine geeignete Person muss als Ausbilder tätig sein (dt. Volljurist, bzw. gleichwertige Ausbildung im Ausland, d.h. Befähigung zum Richteramt bzw. Rechtsanwalt, einzige Ausnahme: Steuerberater im BF 7),
3. ein geeigneter Ausbildungsplan (muss in der Regel nicht vorgelegt werden, Ausnahmen: Universität, siehe § 49 Abs. 3 JAPO und Berufsfeld 8 u.U.) muss vorhanden sein und
4. eine sachgerechte Ausbildung (im gewählten Berufsfeld) muss gewährleistet werden.

Der **Nachweis dieser Voraussetzungen** erfolgt in der Regel **durch die schriftliche Bestätigung der Ausbildungsstelle** in der gleichzeitig mit diesen Hinweisen verteilten **Ausbildungszusage** (siehe Teil B).

Neben den Ausbildungsstellen, die im Einzelfall (der auch der Regelfall ist) zur Ausbildung im Pflichtwahlpraktikum zugelassen werden, wenn die Voraussetzungen (siehe oben) nachgewiesen sind, gibt es auch allgemein für die Ausbildung zugelassene Ausbildungsstellen.

b. Folgende Ausbildungsstellen sind allgemein für die Ausbildung im Pflichtwahlpraktikum zugelassen:

Berufsfeld	Allg. zugelassene Stellen
1. Justiz	Landgericht; Amtsgericht; Amtsgericht-Jugendgericht; Amtsgericht-Freiwillige Gerichtsbarkeit; Staatsanwaltschaft; Justizvollzugsanstalt (in vorheriger Absprache mit der JVA und Ausbildungszusage); Notar (soweit Volljurist)
2. Verwaltung	Regierung oder Bezirk; kreisfreie Stadt, Große Kreisstadt oder Landratsamt; Verwaltungsgerichtshof, Verwaltungsgericht oder Landes-anwaltschaft Bayern; Verwaltung des Deutschen Bundestags; Verwaltung des Bundesrats; Bayerischer Staatsminister für Bundes- und Europaangelegenheiten; Verwaltung des Bayerischen Landtags; Europäische Union; Verwaltung der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer
3. Anwaltschaft	Zugelassene Rechtsanwälte
4. Wirtschaft	Europäische Union
5. Arbeits- und Sozialrecht	Landesarbeitsgericht; Arbeitsgericht; Landessozialgericht; Sozialgericht; Regierung; Internationales Arbeitsamt in Genf
6. Internationales Recht und Europarecht	Landgericht; Europäisches und Deutsches Patentamt; Vereinte Nationen und ihre Nebenorganisationen; Europäische Union; ausländisches Gericht; Internationale Handelskammer in Paris; Europarat und OECD; Vertretung des Freistaates Bayern bei der Europäischen Union, Auswärtiges Amt (Voraussetzung hier: ein Volljurist muss vor Ort sein!)
7. Steuerrecht	Finanzbehörde; Finanzgericht

Referendargeschäftsstelle des Oberlandesgerichts München/2024H

8. Legal Tech und Informationstechnologierecht	Zugelassene Rechtsanwälte mit Fachanwaltsbezeichnung für Informationstechnologierecht
---	--

Weitere allgemein zugelassene Stellen finden Sie unter:

<http://www.justiz.bayern.de/landesjustizpruefungsamt/vorbereitungsdienst-fuer-rechtsreferendare/>

unter dem Link Pflichtwahlpraktikum (Zugelassene Ausbildungsstellen) -> Informationen zur Stellensuche.

Hinweis: wer die Zuweisung zu einem **Rechtsanwalt** beantragt, kann, bzw. **darf** Berufsfeld 3 wählen, **muss aber nicht**, denn es gibt **Anwälte für jedes Berufsfeld**. Wer jedoch **Berufsfeld 3** wählt, **muss** zu einem **Anwalt** zugewiesen werden. Eine Zuweisung kann im Berufsfeld 3 entsprechend der Referendarsausbildungsbekanntmachung ausnahmsweise auch zu einem Syndikusanwalt erfolgen, der bei einer Rechtsanwaltskammer zugelassen, also im Anwaltsverzeichnis als Syndikusanwalt eingetragen ist, § 4, 46 BRAO. Die Zuweisung erfolgt in diesem Fall zum Syndikusanwalt, nicht zum Unternehmen! Eine Zuweisung zu einem Unternehmen oder Verband ist im Berufsfeld 3 nicht möglich.

B. Bestätigung der Ausbildungsstelle

- Bei allgemein zugelassenen Stellen innerhalb des öffentlichen Dienstes muss das Berufsfeld gewählt und der Zuweisungszeitraum bestätigt werden. Dies erfolgt in der Regel durch Übersendung der Ausbildungszusage, die sowohl vom Ausbilder als auch vom Referendar zu unterschreiben ist. Ausnahme: für die Zuweisung zu einem Land- oder Amtsgericht und zur Staatsanwaltschaft ist die Zusage der Ausbildungsstelle **nicht** erforderlich, d.h. es genügt, wenn der Referendar das Berufsfeld und die gewünschte Behörde einträgt und unterschreibt. Die Behörde muss in diesem Fall nicht schriftlich zustimmen, das Oberlandesgericht übernimmt die Zuweisung und informiert die Behörde. Alle anderen Stellen im öffentlichen Dienst müssen einer Ausbildung durch Unterschrift zustimmen. Im Zuständigkeitsbereich der Regierungen (Berufsfelder 2,4,5, und 7) fragen Sie gegebenenfalls bei der zuständigen Regierung nach.
- Ausbildungsstellen außerhalb des öffentlichen Dienstes müssen gem. § 48 Abs. 6 JAPO die Ausbildungszusage unterschreiben, auch wenn sie allgemein zugelassen sind.
- Im Übrigen** ist die Vorlage des Formblatts "Ausbildungszusage" - bei **mehreren** Ausbildungsstellen **je** eine entsprechende Ausbildungszusage - **zwingend** erforderlich (§ 48 Abs. 6 JAPO). Diese ist grundsätzlich (auch bei allgemein zugelassenen Stellen) unterschrieben vorzulegen.
- Ebenfalls **zwingend** erforderlich ist die **Vorlage der Freistellungsvereinbarung bei privaten Ausbildern (siehe 5.), § 48 Abs. 6 JAPO, im Original.**

Die Ihnen übersandten Vordrucke "Ausbildungszusage für das Pflichtwahlpraktikum und Ausbildungszusage für die Station bis zum Ausscheiden aus dem Vorbereitungsdienst", sowie diese Hinweise finden Sie auch unter

<https://www.justiz.bayern.de/gerichte-und-behoerden/oberlandesgerichte/muenchen/referendariat.php>

dort unter "Vordrucke."

1.1. Arbeitsgemeinschaft

Sofern Sie das **Berufsfeld 1, 3, 6 oder 8** gewählt haben, erhalten Sie die Terminpläne für die Arbeitsgemeinschaften 4.1, 4.3, 4.6 oder 4.8 von der Referendargeschäftsstelle des **Landgerichts München I** zugesandt (leider oft sehr kurzfristig!).

Nachdem die Arbeitsgemeinschaften der Berufsfelder 3,6 und 8 in der Regel online abgehalten werden, werden Sie in der Regel zur Teilnahme an der Arbeitsgemeinschaft verpflichtet, auch wenn Ihre Ausbildungsstelle im Pflichtwahlpraktikum sich nicht in München befindet. Bei der Verpflichtung zur Arbeitsgemeinschaft lehnt sich das Oberlandesgericht an die Bestimmungen des bayerischen Reisekostengesetzes an, wonach eine Dienstreise zumutbar ist, wenn diese nach 6:00 morgens beginnt und um 19:00 Uhr abends beendet ist. In analoger Anwendung werden Sie auch bei einer Zuweisung ins Ausland zur Teilnahme an der Arbeitsgemeinschaft verpflichtet, wenn Sie bei einem Wechsel der Zeitzone zumindest um 6:00 Uhr morgens online an der Arbeitsgemeinschaft teilnehmen können oder diese zumindest bis 19:00 Uhr abends in der Zeitzone Ihrer Ausbildungsstelle beendet ist. Die Verpflichtung zur Teilnahme an der Arbeitsgemeinschaft können Sie im Einzelfall Ihrem **Zuweisungsbescheid** entnehmen.

Die Arbeitsgemeinschaft zum Berufsfeld 1 findet weiterhin in Präsenz statt. Wenn Sie eine Zuweisung ins Ausland (oder in das weiter entfernte Inland) beantragen, sind Sie zum Besuch der Arbeitsgemeinschaft in der Regel nur **berechtigt und müssen nicht kommen (sollte die Arbeitsgemeinschaft online abgehalten werden, kann es hier zu Abweichungen kommen)**.

Die **Arbeitsgemeinschaft 4.3** findet als Blockveranstaltung **voraussichtlich vom 13. Juli 2026 bis einschließlich 24. Juli 2026** statt.

Für die Berufsfelder **2, 4, 5 und 7** erfolgt die Einteilung in eine Arbeitsgemeinschaft 4 durch die **zuständige Regierung**. Informationen dazu (auch Terminpläne) erhalten **Sie auch nur** bei der Regierung von Oberbayern.

Achtung:

Ein Wechsel in ein anderes Berufsfeld ist nur bis zum Beginn des Pflichtwahlpraktikums (= 01.07.2026) und nur aus wichtigem Grund möglich, § 48 Abs. 6 S. 2 JAPO.

1.2. Dienstvorgesetzter

Der Präsident des Landgerichts München I ist Dienstvorgesetzter, wenn Sie für das Pflichtwahlpraktikum das Berufsfeld 1, 3, 6 oder 8 gewählt haben und **verpflichtet** sind, die entsprechende Arbeitsgemeinschaft 4 bei dem Landgericht München I zu besuchen. Im Übrigen bleibt der Präsident des Landgerichts, der während der Rechtsanwaltsstation Dienstvorgesetzter ist – vorbehaltlich einer anderweitigen Regelung – Ihr Dienstvorgesetzter nach § 52 Abs. 1 JAPO.

Für die Berufsfelder 2, 4, 5, und 7 ist Dienstvorgesetzter die zuständige Regierung (zuständig für Urlaub, Krankmeldung etc.).

1.3. Auslandsaufenthalt

a) Allgemeines

Es kann nur eine ausländische Ausbildungsstelle gewählt werden. Reisetage zählen nicht zu einem Auslandsaufenthalt; ggfls. ist hierfür Erholungsurlaub zu beantragen. Ein Auslandsaufenthalt muss **mindestens 1 Monat** dauern.

Für die Zeiten des Pflichtwahlpraktikums, die nicht im Ausland abgeleistet werden (können), ist eine inländische Ausbildungsstelle im selben Berufsfeld zu benennen.

Bitte beachten Sie, dass Sie **unbedingt angeben** müssen, wenn Sie von Ihrer **inländischen Ausbildungsstelle ins Ausland „geschickt“ werden (Auslandsbüro)**, da Sie ansonsten evtl. **nicht versichert sind und unentschuldigt** in der Arbeitsgemeinschaft **fehlen**, da hier nicht bekannt ist, dass Sie sich im Ausland aufhalten.

Reisekosten oder andere Zuschüsse werden nicht gewährt; die Unterhaltsbeihilfe wird weitergezahlt.

Nach Ihrer Rückkehr legen Sie bitte das Ausbildungszeugnis unter Verwendung der dafür vorgesehenen Vordrucke, die Sie auf unserer Homepage finden (<https://www.justiz.bayern.de/gerichte-und-behoerden/oberlandesgerichte/muenchen/referendariat.php>) bei Ihrer dienstvorgesetzten Behörde vor.

Der Zugang ausbildungsrelevanter Informationen an Sie muss während einer ausbildungsbedingten Abwesenheit gesichert sein (Zustellungsbevollmächtigter!). Dies gilt sowohl für Auslandsaufenthalte, als auch für Zuweisungen innerhalb Deutschlands (die außerhalb Ihres Wohn- oder Ausbildungsortes liegen).

2. Zweite Juristische Staatsprüfung

Nach § 61 Abs. 1 JAPO sind Sie verpflichtet, an der Zweiten Juristischen Staatsprüfung **2026/1** teilzunehmen. Die Pflichtarbeiten werden in der Zeit vom **09.06.2026 bis 19.06.2026** geschrieben.

Die zu dieser Prüfung zugelassenen Hilfsmittel ergeben sich aus der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz - Landesjustizprüfungsamt - über die Hilfsmittel für die Zweite Juristische Staatsprüfung vom 15. Oktober 2003, konsolidierte Fassung ab 01.01.2017 (JMBl. S. 204). Aktuelle Hinweise hierzu finden Sie auch im Internet unter:

<http://www.justiz.bayern.de/landesjustizpruefungsamt/>.

Referendargeschäftsstelle des Oberlandesgerichts München/2024H

Hinsichtlich eines **Nachteilsausgleichs** (z.B. für Schwerbehinderte) wird auf § 13 JAPO verwiesen (Antrag beim Landesjustizprüfungsamt, Telefon: 089/5597-2604), **spätestens 6 Wochen vor Beginn** der Prüfung!).

2.1. Mündliche Prüfung

Das von Ihnen nach § 48 Abs. 6 Satz 1 JAPO bestimmte Berufsfeld gilt neben den Pflichtfächern als **Prüfungsgebiet** bei der mündlichen Prüfung (§§ 65 Abs. 1 Satz 1, 61 Abs. 4, 58 Abs. 1 Satz 1 JAPO), siehe auch Stoffpläne auf der Homepage des Landesjustizprüfungsamtes.

Bitte beachten Sie die Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung (JAPO) vom 27. November 2015. Ab 01.01.2023 gilt § 58 JAPO (Prüfungsgebiete) in der neuen Fassung!

3. Reisekosten

Bei Veranstaltungen der Arbeitsgemeinschaften ist die Teilnahme vom Arbeitsgemeinschaftsleiter jeweils zu bescheinigen. Soweit Reisekosten anfallen (nur bei **Verpflichtung** zur Arbeitsgemeinschaft!), ist die Reisekostenabrechnung mit dem Vordruck R015 (siehe Ziffer 15.2. des „Merkblatts für Rechtsreferendare und Anhang 5 des „Merkblatts für Rechtsreferendare“) bei dem für die jeweilige Ausbildungsstelle zuständigen Dienstvorsetzten einzureichen.

4. Allgemeine Hinweise

- Der Dienst bei den jeweiligen Ausbildungsstellen ist rechtzeitig anzutreten.
- In den Arbeitsgemeinschaften haben Sie die von den Arbeitsgemeinschaftsleitern angebotenen Aufsichtsarbeiten mitzuschreiben und zur Benotung vorzulegen.
- Unentschuldigtes Fernbleiben vom Dienst hat den Verlust der Unterhaltsbeihilfe und unter Umständen Disziplinarmaßnahmen zur Folge (§ 47 Abs. 1 BeamtenStG, Art. 9 BayBesG, Art. 3 Abs. 5 Satz 2 SiGjurVD).
- Eine Sammlung von **Erfahrungsberichten** über die Ausbildung im Ausland finden Sie auf der Homepage des **Referendarvereins** München www.refv.de
Erfahrungsberichte sollen künftig nach dem unter der genannten Adresse aufgeführten Muster verfasst und dem Referendarverein zur Verfügung gestellt werden.
- Bitte beachten Sie, dass **Bestätigungen für Ausbildungsstellen im Ausland** sowie Visabescheinigungen ausschließlich in **deutscher Sprache** (Amtssprache) verfasst werden und gegebenenfalls selbst übersetzt werden müssen.
- Das **Zeugnis ist immer der dienstvorgesetzten Behörde** (siehe Zuweisungsbescheid) vorzulegen.

5. Sozialversicherungsrechtliche Behandlung von an Rechtsreferendare durch private Ausbilder gezahlte Zusatzvergütungen (Stationsentgelt)

Die Zuweisung zur gewünschten Ausbildungsstelle ist davon abhängig, dass die Ausbildungszusage und Freistellungsvereinbarung (siehe auch Homepage) von der Ausbildungsstelle **unterschrieben**,

Referendargeschäftsstelle des Oberlandesgerichts München/2024H

fristgerecht und im Original vorgelegt wird, § 48 Abs. 6 JAPO (bei mehreren Ausbildungsstellen je Ausbildungsstelle gesondert).

Die Freistellungsvereinbarung wird **nicht akzeptiert**, wenn Sie **diese per Mail oder Fax** hierher senden.

Ausnahme: Wenn Sie Ihr Pflichtwahlpraktikum im **Ausland** ableisten. Nur in diesem Fall kann die Freistellungsvereinbarung per Mail oder Fax akzeptiert werden, aber nur, wenn Sie keine Vergütung erhalten!

Leistungen, die im Rahmen der Zuweisung zu der jeweiligen Ausbildungsstelle erfolgen, sind **als Teil** des aus dem Referendarausbildungsverhältnis resultierenden Arbeitsentgelts im Sinne von § 14 Abs. 1 SGB IV zu sehen.

Arbeitgeber im sozialversicherungsrechtlichen Sinn ist ausschließlich der Freistaat Bayern, da von einem „Arbeitsverhältnis“ auszugehen ist.

Die (inländische) Ausbildungsstelle hat das gesamte Stationsentgelt (also z.B. für die kompletten 3 Monate Pflichtwahlpraktikum bzw. die Station danach bis zum Ausscheiden) inklusive sämtlicher Sozialleistungen und Nachversicherungsbeiträge **vor Beginn der Ausbildung** an das Landesamt für Finanzen abzuführen.

Bitte achten Sie darauf, dass die **Beträge gestaffelt nach den einzelnen Zuweisungsmonaten aufgelistet** werden. Einmalzahlungen kann das Landesamt für Finanzen nicht bearbeiten!

Beachten Sie ebenfalls, dass **die Freistellungsvereinbarung ordnungsgemäß und vollständig** ausgefüllt wird, z.B. 1 x „nein“ angekreuzt wird, wenn Sie kein Stationsentgelt, keine geldwerten Zuwendungen, keine Nebentätigkeitsvergütung etc. erhalten. Sofern das Formblatt nicht vollständig ausgefüllt und unterschrieben vorgelegt wird, erfolgt keine Zuweisung zur gewünschten Ausbildungsstelle.

Sobald die Freistellungsvereinbarung im **Original** mit den entsprechenden Angaben hier vorgelegt wird, erhält das Landesamt für Finanzen einen Abdruck davon und berechnet die anfallenden Sozialleistungen. Der **Gesamtbetrag** (z.B. für 3 Monate Pflichtwahlpraktikum bzw. für die Station danach bis zum Ausscheiden) wird daraufhin der Ausbildungsstelle in Rechnung gestellt.

Nach Abzug sämtlicher Sozialleistungen durch das Landesamt für Finanzen wird das Stationsentgelt zusammen mit der Unterhaltsbeihilfe monatlich auf Ihr Konto überwiesen. **Sofern Stationsentgelt gezahlt wird, ist eine geringfügige Beschäftigung nicht möglich, da Stationsentgelt und Unterhaltsbeihilfe zusammengerechnet werden** (Ausnahme: echte Nebentätigkeit, siehe unter 6.).

Im Hinblick auf die bereits vor Beginn der Station abzuwickelnde Abrechnung ist eine **Änderung der Ausbildungsstelle nur aus wirklich triftigen Gründen** möglich, da der Zahlungsverkehr ansonsten mit erheblichem Verwaltungsaufwand rückabgewickelt werden muss!

Sie werden gebeten, weitere Fragen zur Berechnung und Abrechnung direkt mit dem Landesamt für Finanzen, Dienststelle Bayreuth, abzuklären. Ihren Sachbearbeiter finden Sie auf Ihrer Unterhaltsbeihilfemitteilung.

Änderungen hinsichtlich des Stationsentgelts bzw. der Nebentätigkeitsvergütung sind unverzüglich mitzuteilen! Hierzu kann der Vordruck „Erklärung Zur Änderung der Freistellungsvereinbarung“ (siehe auch Homepage) verwendet werden.

Bitte sorgen Sie dafür, dass uns die Freistellungsvereinbarung/en fristgerecht zusammen mit der/den Ausbildungszusage/n am 01.03.2026 vorgelegt wird. Eine Fristverlängerung ist nicht möglich, § 48 Abs. 6 JAPO.

Die Anrechnung einer Zusatzvergütung (Stationsentgelt) auf die Unterhaltsbeihilfe ist durch Art. 3 Abs. 2 SiGjurVD geregelt (derzeit ohne Kürzung maximal 3.373,13 € brutto Zuverdienst möglich).

6. Nebentätigkeit:

Möglich ist auch eine von Ausbildungszwecken freie **Nebentätigkeit**. Dies ist in der **Freistellungsvereinbarung** unter Punkt 2. a) bis c) anzuzeigen. Die Vergütung aus einer Nebentätigkeit führt zu einer Kürzung der Unterhaltsbeihilfe, sofern das Bruttoentgelt aus der Nebentätigkeit den Grundbetrag der Unterhaltsbeihilfe übersteigt, **Art. 3 Abs. 3 SiGjurVD** (man kann ohne Kürzung nur genauso viel verdienen wie man Unterhaltsbeihilfe = 1.652,08 € bekommt, also deutlich weniger, als beim Stationsentgelt!).

Eine genehmigungspflichtige **Nebentätigkeit** im Sinne von Art. 81 Abs. 2 Satz 1 BayBG liegt nur dann vor, wenn eine **echte Zweitbeschäftigung** während der Ausbildungsstation zu bejahen ist, siehe dazu unter 2. der Freistellungsvereinbarung (schriftlicher Vertrag über die Mindestausbildungsleistungen hinaus, zeitlicher Umfang genau geregelt, möglichst Stundenhonorarvereinbarung).

Was haben Sie zu tun, wenn

- Sie schon zu Beginn der Ausbildung im Pflichtwahlpraktikum und/oder der Station danach bis zum Ausscheiden eine genehmigte Nebentätigkeit bei der späteren Ausbildungsstelle haben: Sind die Voraussetzungen für die Nebentätigkeit erfüllt (schriftlicher Vertrag, zeitlicher Umfang, Stundensatz, etc. siehe Freistellungsvereinbarung), so muss die Freistellungsvereinbarung mit den entsprechenden Daten, sowie eine Kopie des Nebentätigkeitsvertrages vorgelegt werden.
- Sie eine genehmigte Nebentätigkeit bei der künftigen Ausbildungsstelle haben, die entsprechenden Voraussetzungen einer echten Zweitbeschäftigung aber nicht vorliegen: Vorlage der Freistellungserklärung mit Angaben zum Stationsentgelt und schriftliche Erklärung, dass die Nebentätigkeit beendet ist (Vordruck für die Erklärung finden Sie auf der Homepage des OLG München).
- Sie noch keine Nebentätigkeitsgenehmigung haben, aber bei Ihrer zukünftigen Ausbildungsstelle eine „echte“ genehmigungspflichtige Nebentätigkeit ausüben werden: Sind die Voraussetzungen für die Nebentätigkeit erfüllt (schriftlicher Vertrag, zeitlicher Umfang, Stundensatz, etc. siehe Freistellungsvereinbarung), so muss die Freistellungsvereinbarung mit den entsprechenden Daten, sowie eine Kopie des Nebentätigkeitsvertrages und der Antrag auf Genehmigung der Nebentätigkeit vorgelegt werden.

Soweit das Entgelt aus der Nebentätigkeit der Sozialversicherungspflicht unterliegt, ist der private Arbeitgeber für diese Leistung der alleinige Schuldner.

Der Freistaat Bayern ist hier nicht Arbeitgeber. Eine geringfügige Beschäftigung ist hier möglich.

Hinweis bei Überzahlung der Unterhaltsbeihilfe:

Eine bereits überzahlte Unterhaltsbeihilfe wird zurückgefordert. Wegen des gesetzlichen Rückforderungsvorbehalts ist eine Berufung auf den Wegfall der Bereicherung nicht möglich (Art. 15 BayBesG).

7. Sozialversicherungsrechtliche Behandlung des Einkommens bei einer Tätigkeit im Ausland

Referendargeschäftsstelle des Oberlandesgerichts München/2024H

Bei einer Tätigkeit innerhalb einer Ausbildungsstation im Ausland unterliegen Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare grundsätzlich sowohl im Hinblick auf ihre Unterhaltsbeihilfe als auch im Hinblick auf zusätzliche Stationsentgelte der deutschen Sozialversicherungspflicht.

Ob darüber hinaus **auch** eine Sozialversicherungspflicht des anderen Staates für den zusätzlichen Verdienst oder auch die Unterhaltsbeihilfe besteht, ist **unterschiedlich** zu beurteilen:

- Innerhalb der Mitgliedstaaten der **Europäischen Union**, der EWR-Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen sowie der Schweiz und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland gilt, dass ausschließlich deutsches Sozialversicherungsrecht Anwendung findet (Art. 11 Abs 3 lit. b bzw. Art. 12 Abs. 1 VO (EG) 883/2004).
- Darüber hinaus hat die Bundesrepublik Deutschland mit zahlreichen Staaten Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen. Danach wird häufig für Fälle der Entsendung vereinbart, dass ausschließlich deutsches Sozialversicherungsrecht Anwendung findet. Viele bilaterale Abkommen beziehen sich allerdings auch nur auf einzelne Zweige der Sozialversicherung. Merkblätter zu den einzelnen Staaten finden sich auf der Homepage der Deutschen Verbindungsstelle Krankenversicherung Ausland (DVKA).
https://www.dvka.de/de/arbeitgeber_arbeitnehmer/antraege/finden/entsendung_ausland/entsendung/entsendung_ins_ausland.html
- Im Übrigen kann es bei Fehlen entsprechender Abkommen (oder nur teilweiser Regelungen) im Einzelfall zu einer **doppelten Versicherungspflicht** kommen.

Um zu vermeiden, dass es auch in Fällen, in denen keine doppelte Versicherungspflicht besteht, zu einer Pflicht zur Abführung von Sozialversicherungsbeiträgen in zwei Staaten kommt, müssen bei der zuständigen Krankenkasse oder der DVKA je nach Sachverhalt unterschiedliche Unterlagen beantragt werden.

Für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare, die ins Ausland entsandt werden und

- die ihre Ausbildungsstation im **europäischen** Ausland (EU/EWR-Raum/Schweiz/Vereinigtes Königreich) wahrnehmen, ist eine „**Bescheinigung über die anzuwendenden Rechtsvorschriften (Vordruck A1)**“ zu beantragen; der Antrag ist elektronisch vom Arbeitgeber (OLG) bei der gesetzlichen Krankenkasse zu stellen.
Sollten Sie das Pflichtwahlpraktikum im europäischen Ausland ableisten, reichen Sie bitte das den Unterlagen beiliegende Formular bei dem Präsidenten des Oberlandesgerichts München - Referendargeschäftsstelle - **mit der Bitte um Beantragung einer A1 Bescheinigung ein**. Die darin enthaltenen Angaben werden zwingend für **elektronische Antragstellung** benötigt. Sie sind für die **Stellung des erforderlichen Antrags selbst verantwortlich**. Es liegt ausschließlich im Interesse der Referendarin oder des

Referendargeschäftsstelle des Oberlandesgerichts München/2024H

Referendars, die A1 Bescheinigung bei inzwischen regelmäßig stattfindenden Kontrollen der Beschäftigten im Ausland vorlegen zu können.

- die ihre Ausbildungsstation im **außereuropäischen** Ausland in solchen Staaten wahrnehmen, mit denen ein Sozialversicherungsabkommen besteht, ist die Ausstellung einer „**Bescheinigung über die Anwendung der deutschen Rechtsvorschriften**“ in der Sozialversicherung - abhängig vom jeweiligen Land der Ausbildungsstation - bei der gesetzlichen Krankenkasse oder bei der Deutschen Verbindungsstelle Krankenversicherung Ausland (DVKA) zu beantragen. Zur Stellung des jeweils erforderlichen Antrags ist von der Rechtsreferendarin oder dem Rechtsreferendar der jeweils zutreffende Vordruck auf der Internetseite der DVKA herunterzuladen und bzgl. des jeweiligen Adressaten, der Angaben zur Person (insbesondere auch der Rentenversicherungsnummer) und zu der ausländischen Ausbildungsstelle vorauszufüllen. Sodann ist dieses vorausgefüllte Formular bei dem Präsidenten des Oberlandesgerichts München - Referendargeschäftsstelle - mit der Bitte um Vervollständigung und Weiterleitung an die gesetzliche Krankenkasse bzw. die DVKA (der jeweilige Adressat ergibt sich aus den Antragsformularen) einzureichen.

Grundsätzlich wird bei Reisen ins (vor allem außereuropäische) Ausland der Abschluss einer Auslandsrankenversicherung empfohlen

Weitere Auskünfte zur Frage der Sozialversicherungspflicht erteilen die gesetzlichen Krankenkassen sowie die DVKA (www.dvka.de).